

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Ferienbetreuungsmaßnahmen der Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.

1. Veranstalter

Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich aktiven Mitgliedern und Eltern.

Für den Erhalt der Elterninitiative und der Kinderbetreuung ist das regelmäßige Engagement aller Eltern und Mitglieder notwendig. Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* veranstaltet regelmäßig im Rahmen seiner Möglichkeiten Ferienbetreuungsmaßnahmen.

2. Ferienbetreuungsverträge

Grundlagen

Der Vertrag kommt durch die Online-Anmeldung und das Absenden des online ausgefüllten Formulars zustande.

Mit den Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder werden in Textform Ferienbetreuungsverträge für die Betreuung an definierten Ferientagen abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss stimmen die Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Es können nur fristgerecht bei der/dem Vorsitzenden oder einer beauftragten Person oder Stelle eingegangenen, von den Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder gegengezeichnete Betreuungsverträge berücksichtigt werden. Gesonderte Mahnungen oder Erinnerungen erfolgen nicht.

Die Kündigung des Ferienbetreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung ist aus folgenden Gründen möglich:

- Wohnort- und Schulwechsel,
- Arbeitslosigkeit,
- Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage.

Das Vorliegen eines außerordentlichen Grundes muss durch Vorstandsbeschluss bestätigt werden.

Die außerordentliche Kündigung des Ferienbetreuungsvertrages durch die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* ist möglich bei wiederholt angemahntem Fehlverhalten der Kinder oder sonstigem vertrags- oder satzungswidrigem Verhalten der Eltern. Eine Erstattung für die laufende Ferienbetreuungswoche findet nicht statt.

3. Vergabe der Ferienbetreuungsplätze

Es können maximal Kinder bis zur 5. Klasse aufgenommen werden.

Die Kinder der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden bevorzugt in das Betreuungsangebot aufgenommen.

Die Vergabe von Ferienbetreuungsplätzen erfolgt nach Eingang der Anmeldung.

Ort und Zeitpunkt werden per Mail bekannt gegeben. Kinder mit laufendem Betreuungsplatz haben vorrangig Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz. Die Reihenfolge für die Vergabe der dann noch zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze richtet sich nach der Reihenfolge auf der Anmeldeungsliste nach deren Prüfung durch den Vorstand. Gibt es mehr Anmeldungen als vorgesehene Plätze, entscheidet der Vorstand.

4. Ferienbetreuung allgemein

a) Betreuungsregeln

In der Betreuungsstätte gibt es festgelegte Betreuungsregeln. Diese liegen zur Einsicht in der Betreuungsstätte aus. Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass die Kinder die vereinbarten Regeln einhalten.

Die Betreuer/Innen haben bei Regelverstößen die Möglichkeit Sanktionen oder Strafarbeiten zu erlassen.

Dies sind z.B.:

- Strafarbeiten; diese müssen von den Eltern mit Unterschrift gegengezeichnet werden,
- Verweise; diese müssen von den Eltern mit Unterschrift gegengezeichnet werden.
Die Verweise verfallen zum Ende der Ferienbetreuungsmaßnahme,
- bei Vorliegen von 3 Verweisen: Ausschluss von der Betreuung für einen oder bis zu 10 Ferienbetreungstagen,
- sonstige Maßnahmen.

Bei Bekanntwerden von Regelverstößen führen die Eltern mit ihren Kindern geeignete Gespräche um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

b) Ansteckende Krankheiten

Analog zu den Meldepflichten von ansteckenden Krankheiten in der Schule sind die Eltern verpflichtet, entsprechende Meldungen bei den Betreuer/innen abzugeben. (Hinweise hierzu gibt ein entsprechendes Merkblatt der Schule.)

c) Verpflegung

Die Verpflegung wird für alle Kinder gemeinschaftlich bestellt.

d) Abwesenheiten der Kinder

Die außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes in der Betreuungsstätte (z.B. bei Krankheit) ist bis zum regulären Betreuungsbeginn der Betreuungsstätte mitzuteilen. Die Betreuungsstätte ist rund um die Uhr über einen Festnetzanschluss (Anrufbeantworter) erreichbar.

e) Abholzeiten

siehe hierzu das gesonderte Merkblatt der Betreuungsstätte.

f) unerlaubtes Verlassen der Einrichtung

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Betreuungsstätte erscheint. Für unerlaubtes Verlassen der Betreuungsstätte durch das Kind übernimmt die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* keine Verantwortung. Die Eltern / Erziehungsberechtigten werden über das unerlaubte Verlassen umgehend telefonisch informiert.

5. Gebühren Ferienbetreuung – Rabatte und Sonderregelungen

Die Gebühren für 5 Tage (Montag bis Freitag) beträgt 125,- EUR für Vereinsmitglieder und 135,- EUR für Nichtvereinsmitglieder.

Der Preis für 4 Tage (gilt nur wenn Feiertage in den Ferien liegen) beträgt 110,- EUR für Vereinsmitglieder und 120,- EUR für Nichtvereinsmitglieder.

Grundsätzlich sind von den Interessenten Arbeitsleistungen in Form von Elterndiensten nach näherer Weisung durch den Vorstand zu erbringen. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind von diesen Elterndiensten befreit.

6. Zahlung der Beiträge

Die Ferienbetreuungsbeiträge für Vereinsmitglieder sind zum 15. des Folgemonats fällig. Nichtvereinsmitglieder haben die vollständigen Ferienbetreuungsbeiträge 2 Wochen vor Betreuungsantritt in Vorkasse zu leisten.

Die Bezahlung der Ferienbetreuungsbeiträge erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht (Ausnahme: Behördliche Maßnahmen). Bei Bedarf wird nach Aufforderung durch das Mitglied eine Bescheinigung über geleistete Betreuungsbeiträge ausgestellt.

Kann die Bezahlung der Ferienbetreuungsbeiträge per Einzugsverfahren nicht erfolgen, hat die vollständige Zahlung der Beiträge durch den Schuldner rechtzeitig vor Fälligkeit zu erfolgen.

Der Vereinsvorstand ist über Zahlungsunregelmäßigkeiten frühzeitig zu informieren. Je nicht erfolgreichem Beitragseinzug kann eine erhöhte Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- € zuzüglich belasteter Bankgebühren dem Interessenten in Rechnung gestellt werden.

Mit Zustimmung des Vorstandes sind Beitragsstundungen und Teilzahlungen möglich.

7. Mahnung und Kündigung

Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, geraten die Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung in Verzug.

Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* wird bei Zahlungsverzug die Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind die Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* die Eltern / Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder für nachfolgende Ferienbetreuungsverträge ausschließen.

8. Stornobedingungen bei Krankheitsfall

- a) Sollte der Krankheitsfall eintreten, ist wie unter Punkt 4 d) genannt, die Betreuungseinrichtung unverzüglich zu unterrichten. Sollte der Ausfall länger als 3 Tage andauern, besteht die Möglichkeit die Ferienbetreuung kostenpflichtig zu stornieren.
- b) Stornogebühren betragen:
bei einem Ausfall länger als 3 Tage 60% des Ferienbetreuungsbeitrags
bei einem Ausfall länger als 5 Tage 40% des Ferienbetreuungsbeitrags

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Kiedrich, den 05.09.2024

der Vorstand